

Herr
Lorenz Probst
Vorstand der IG Schülertransport A3
Bergacher 8
CH-3253 Schnottwil

Peter Hofmann
peter.hofmann@schulrecht.ch

Vorab per Email

10. März 2014

Rechtsfragen Schülertransport – Schulbus

Sehr geehrter Herr Probst

Besten Dank für den Auftrag, nachfolgende Rechtsfragen im Detail zu klären.

Ausgangslage:

Mit dem Start des Schulverbandes Bucheggberg A3 werden zahlreiche Kinder mit Bussen des öffentlichen Verkehrs in die Schule befördert. Aktuell werden auf fünf Linien Busse de facto als Schulbusse eingesetzt. Diese Linienbusse unterscheiden sich jedoch bezüglich Ausstattung und Sitzplätzen wesentlich von Schulbussen. Schulbusse müssen höheren Sicherheitsstandards genügen. Diese müssen grundsätzlich ein gleichwertiges Schutzniveau erreichen wie Personenwagen. Das bedeutet, dass entweder – wie in Personenwagen – geprüfte Kindersitze verwendet werden, oder dass der Bus eigentliche Kindersitze aufweist. Drei-Punkt-Sicherheitsgurte gehören selbstverständlich dazu.

Nicht alle Schülerinnen und Schüler finden einen Sitzplatz in den eingesetzten Linienbussen, was insbesondere für Kindergartenkinder ein grosses Problem ist. Sicherheitsgurte sind in den wenigsten Linienbussen standardmässig eingebaut.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 9. August 2011 wurde die Interpellation von Verena Mayer „Neues Schülertransportkonzept des Kantons Solothurn“ behandelt. Insbesondere wurden Fragen zur Haftung der Linienbusbetreiber und zur Gurten-Tragpflicht beantwortet.

Offen und aus Elternsicht unklar sind die nachfolgenden Fragen:

1. Wer trägt die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Kinder/Jugendlichen bei folgenden Situationen:

a) Haltestation in der Nähe des Wohnortes des Kindes?

Der ordentliche vom Stundenplan bestimmte Schulweg der Kinder zwischen Elternhaus und Schule und umgekehrt liegt in der Verantwortung der Eltern. Es ist somit Sache der Eltern und nicht der Schule, dafür zu sorgen, dass ihr Kind auf dem ordentlichen Schulweg nicht zu Schaden kommt, oder nicht andere schädigt. Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, dass der Erziehungsauftrag der Schule hinter ihrem Unterrichtsauftrag zurücksteht und ausserhalb des Schullebens die zivilrechtliche elterliche Sorge Vorrang vor der öffentlich-rechtlichen Aufsichts- und Betreuungspflicht der Schule hat (Raschle¹, S. 70.). Die Verantwortung für den Schulweg liegt somit grundsätzlich bei den Eltern (Plotke², S. 632).

Ausnahmen sind jedoch denkbar, wenn ihnen die Aufsicht wegen der Einrichtung eines Schülertransportes nicht zuzumuten ist. Haben sehr junge Kinder (im Kindergarten, in der Sonderschulung) gemeinsam gefährliche Stassen zu überqueren so ist es zweckmässig, die Aufsicht der Kindergarten- oder Primarlehrperson zu überbinden. Lehrpersonen können verpflichtet werden, Schülertransporte zu begleiten (Plotke, S. 633).

Ist der ordentliche Schulweg unzumutbar, so richtet die Schule einen Schülertransport ein. Für diesen Transport und damit für den entsprechenden Schulweg trägt folgerichtig sie selbst und nicht das Elternhaus die Verantwortung; dies auch dann, wenn sie nicht einen eigenen Busbetrieb unterhält, sondern den Transport an ein privates Unternehmen, an die Post oder die Bahn (Übernahme der Abbonnementskosten) oder an einzelne Eltern (entschädigte Sammeltransporte mit Privatwagen) delegiert (Raschle S. 73).

Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass bei der Überbrückung eines unzumutbaren Schulwegs ein Transport von „Tür zu Tür“ eingerichtet wird. Vorgeschrieben ist ein Schülertransport auf unzumutbar gefährlichen und auf unzumutbaren Teilstrecken. Es bleibt somit die Möglichkeit offen, Schulkinder – zur Förderung der Bewegung und der Sozialisierung oder aus Kostengründen – grössere Teile des Schulweges zu Fuss zurücklegen zu lassen, die für sich betrachtet zumutbar sind. Diese Schulweg-Teile werden in der Verantwortung der Eltern bewältigt (Raschle, S. 74).

Fazit:

Die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen in der Nähe der Haltestation des Wohnortes fällt in die Verantwortung der Eltern.

b) Haltestation vor oder in der Nähe des Schulhauses?

Bei der geografischen Definition des ordentlichen Schulwegs darf die Grenze zwischen Einflussphären von Schule und Elternhaus nicht künstlich gezogen werden. Wohl verlässt die Schülerin oder der Schüler mit dem Schulareal die Einflussphäre der Schule und tritt in diejenige der Eltern ein. Indessen ist der Begriff „Schulareal“ weit zu fassen. Das Schulareal umfasst in diesem Zusammenhang nicht nur die grundbuchlich eingetragene Schulliegenschaft, sondern darüber hinaus auch die dieser unmittelbar benachbarten Strassenräume und Verkehrsflächen (Raschle, S. 73). Während Wartezeiten in Zwischen- und Randstunden sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule zu beaufsichtigen. Die schulische Aufsichtspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf die Überbrückung von Wartezeiten nach dem Eintreffen oder vor der Abfahrt des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülertransportes (Raschle, S. 75).

Fazit:

Die Verantwortung zur Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen in der Nähe der Haltestation vor der Schule obliegt dem jeweiligen Schulträger, respektive den vor Ort tätigen Lehrpersonen.

c) Während der Busfahrt?

Grundsätzlich trägt das vom jeweiligen Schulträger oder vom Kanton beauftragte Transportunternehmen die Verantwortung für die Aufsicht im Bus. Dies ergibt sich aus der Haftungsregelung Art. 42 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung.³

Gefährden Schüler durch ihr Verhalten sich oder andere in erheblichem Masse während des Schulbustransportes oder beschädigen sie den Schulbus, können sie vom Schulträger oder vom Busunternehmen für den in akuten Fällen der Busfahrer handelt, vorübergehend oder dauerhaft von der Beförderung ausgeschlossen werden (Böhm⁴, S. 138).

Fazit:

Die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Bus obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Chauffeur. Verlangen es besondere Umstände, z.B. sehr kleine Kinder, Kinder

mit geistiger Behinderung, fortwährende Konflikte unter Jugendlichen im Bus, so kann eine Begleitung durch eine verantwortliche Person mit dem jeweiligen Schulträger vereinbart werden. Trotz Aufsichtspflicht des Chauffeurs, verbleibt nämlich die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich beim Schulträger. Aus diesem Grunde muss der Schulträger bei Problemen auch eine allfällige Begleitperson stellen.

d) Kann die Verantwortung an mündige Drittpersonen oder unmündige mitfahrende Lernende delegiert werden?

- Mündige Drittpersonen

Eine Garantenstellung nimmt eine Person ein, welche die rechtliche Pflicht hat, für den Schutz bestimmter Rechtsgüter (Leib, Leben, Eigentum) Dritter zu sorgen. Im Fall einer Lehrperson bezieht sich die Pflicht darauf, dass sie alle Gefahren und Schädigungen abzuwehren hat, die bestimmte Rechtsgüter ihr anvertrauter Schülerinnen und Schüler bedrohen. Diese Obhuts- oder Schutzgarantenpflicht leitet sich aus ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag⁵ ab. Grundsätzlich haben Lehrpersonen die Aufsicht über die Lernenden wahrzunehmen, dies gilt vor allem für die Pausen und die Aufsicht im Schulhaus.

Für eine Begleitung in einem öffentlichen Bus könnte der jeweilige Schulträger eine mündige Drittperson, wie z.B. ein Zivildienstleistender, beauftragen. In einem solchen Falle würde ein vertragliches Verhältnis zwischen der Drittperson und dem Schulträger entstehen. Die Aufsichtsperson würde eine Verpflichtung im Rahmen des vereinbarten Auftrages eingehen. Für Handlungen oder Verfehlungen dieser Drittperson würde grundsätzlich das Gemeinwesen haften, § 1 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 2 Verantwortlichkeitsgesetz⁶.

Fazit

Die Verantwortung zur Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Bus kann entweder von Lehrpersonen aufgrund der Berufspflicht oder aber von Drittpersonen wahrgenommen werden. Drittpersonen müssen in einem vertraglichen (Auftrag, Arbeitsvertrag) Verhältnis zum Schulträger stehen.

- unmündige Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche unter 18. Jahren sind nicht handlungsfähig, Art. 13 ZGB. Nur handlungsfähige Personen haben die Fähigkeit durch ihre Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen, Art. 12 ZGB. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben. Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen. Sie werden aus unerlaubter Handlung schadenersatzpflichtig, Art. 19 Abs. 1 ZGB.

Für Kinder und Jugendliche besteht weder aus Gesetz noch aufgrund eines Vertrages eine Garantenstellung gegenüber Mitfahrenden.

Fazit

Kinder und Jugendliche tragen keine Mitverantwortung für die Beaufsichtigung von kleineren Schülerinnen und Schüler. Lediglich im Falle eines Notfalles sind sie verpflichtet, Hilfe zu leisten oder bei einem eskalierenden Streit im Rahmen ihrer Möglichkeiten schlichtend zu wirken.

Eine Aufsichtsfunktion im Bus kann mangels Handlungsfähigkeit nicht delegiert werden.

2. Welche Aufsichtspflichten haben Lehrpersonen in Bezug auf Haltestationen vor oder in der Umgebung von Schulhäusern. Ist dies Teil des Berufsauftrages?

a) Müssen Lehrpersonen lückenlos die Haltestation vor dem Schulhaus beaufsichtigen (Schluss ist 11.10 Uhr, Abfahrt des Busses um 11.32 Uhr).

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV⁷, sowie das Volksschulgesetz und die Vollzugserlasse, wie insbesondere der Lehrplan. Die Lehrpersonen des Kantons Solothurn arbeiten nach dem Modell der jährlichen Gesamtarbeitszeit. Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden zur Erfüllung der ihnen vom Arbeitgeber zugewiesenen Aufgaben notwendigerweise zur Verfügung halten, § 69 GAV. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in der unterrichtsfreien Arbeitszeit ausgeglichen. Die Arbeitszeit gliedert sich in Unterricht, definiert durch die Lektionen pro Woche, weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung und Arbeit ohne Präsenzverpflichtung, § 350 GAV⁸. Die Lehrpersonen stehen der Schule grundsätzlich während den ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst von Montag bis Freitag zur Verfügung, § 358 GAV⁹.

Im Gegensatz zu vielen Arbeitnehmenden in der Privatwirtschaft gelten die Pausen von Lehrpersonen als bezahlte Arbeitszeit, da eine gewisse Präsenzverpflichtung besteht. Die Lernenden müssen zwingend während der Pausen beaufsichtigt werden. Diese zusätzliche Aufgabe haben Lehrpersonen aufgrund ihres Berufsauftrages zu übernehmen. Sie wird in aller Regel rotierend erfüllt; daher ist der gelegentliche Verzicht auf die eigene Pause zumutbar, Hofmann, S. 34¹⁰.

Die Aufsicht über die Lernenden erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Pausen, sondern für eine gewisse Dauer auch für die Zeit vor und nach dem Unterricht. Vor und nach Schulschluss halten sich in aller Regel zahlreiche Schüler auf dem Schulareal oder den angrenzenden Haltestationen auf. Aufgrund der grossen Anzahl Lernender auf relativ engem Raum und dem vor allem nach Schulschluss bei den Kindern und Jugendlichen feststellbaren Drang nach vermehrter Bewegung ist das Unfallrisiko erheblich erhöht. Grundsätzlich gibt es keine Faustregel, wie viele Lehrpersonen pro Schüler jeweils Aufsicht halten müssen. Wie die Aufsicht in einer Schule konkret zu organisieren ist, hängt unter anderem von der Grösse und Übersichtlichkeit des Schulgeländes, der Anzahl Schülerinnen und Schüler und deren Alter, sowie naheliegenden Gefahrenquellen ab, Hofmann, S. 58.¹¹ Zum Schulgelände gehören auch die dem Schulhaus zugeordneten Bushaltstellen.

Lehre und Rechtsprechung haben drei grundlegende Kriterien entwickelt, mit deren Hilfe die Erfüllung der Aufsichtspflicht im Nachhinein überprüft wird, die aber auch Schulleitern und Lehrern helfen können, im Voraus festzustellen, welche Aufsichtsmassnahmen in bestimmten Situationen erforderlich sind, Böhm, S. 17. Das erste Kriterium zur Überprüfung einer Aufsichtsfunktion ist die Kontinuität der Aufsicht. Im Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen ist es faktisch unmöglich, jeden Schüler ununterbrochen zu beobachten. Der Erfordernis der kontinuierlichen Aufsicht wird daher genüge getan, wenn Schüler sich ständig beobachtet fühlen. Eine ständige unmittelbare Beobachtung mit sofortiger Eingriffsmöglichkeit widerspricht dem Erziehungsziel und der Selbständigkeit, Böhm, S. 19. Konkret heisst dies, die Schülerinnen und Schüler müssen jederzeit damit rechnen, dass sie beaufsichtigt werden können. Dieses Ziel kann durch regelmässig stattfindende Stichproben erfüllt werden.

Präventive Aufsicht bedeutet, dass der Aufsichtsführende bemüht sein muss, mögliche Gefahren vorausschauend zu erfassen, indem er versucht, typische Gefahren im Voraus zu erkennen und auszuschliessen. Zeigen Schüler ein unvorhersehbares Fehlverhalten, etwa durch plötzliche, für den Lehrer nicht vorhersehbare Aggressionsausbrüche, trifft den Lehrer nicht die Verantwortung für das Fehlverhalten. Bei der Einschätzung einer Gefahrenlage sind immer sowohl die Umstände einer bestimmten Situation, z.B. die Gefahren einer Bushaltstelle an einer stark befahrenen Strasse, als auch die Eigenart der zu beaufsichtigenden Schülergruppe zu berücksichtigen. In Bezug auf die Schülergruppe gilt es gewisse allgemeine Erfahrungswerte, z.B. das Verantwortungsbewusstsein und den Entwicklungsstand durchschnittlicher 12-jähriger Schüler

betreffend, zu berücksichtigen und die Eigenarten der konkreten Gruppe, die im Einzelfall durchaus zu erheblichen Abweichungen vom Durchschnitt führen kann. Letztlich sind dabei immer die Eigenarten der konkreten Gruppe ausschlaggebend. Bei der Beurteilung von Aufsichtssituationen verbietet sich daher jede pauschale und schematische Vorgehensweise, Böhm, S. 23. Dies dürfte umso mehr gelten, wenn die Schülergruppe bezüglich Alter und Charakter sehr heterogen ist, wie dies bei Bushaltestellen der Fall ist.

Das dritte Kriterium zur Überprüfung von Aufsichtsfunktionen ist die aktive Aufsichtsführung. Das Ausmass der aktiven Aufsicht richtet sich dabei nach dem Ausmass der möglichen Gefahren. Die schwächste Form aktiver Aufsichtsführung stellen Ermahnungen und Belehrungen dar. Weitere Schritte sind die Kontrolle der Befolgung von Anordnungen sowie das aktive Eingreifen bei absehbarem Fehlverhalten, Böhm, S. 30. Bei Schülern in der obligatorischen Volksschule sind ständige Kontrollen der Befolgung schulischer Anordnungen erforderlich, z.B. Überwachung der Einhaltung der definierten Warteräume. Ausserdem muss der Aufsichtsführende bei konkreten Gefahrensituationen sich an die Gefahrenstelle begeben, um bei einem Fehlverhalten der Schüler sofort eingreifen zu können, z.B. Meldung, dass ein Mitschüler die wartenden Kinder drangsaliert oder dass Privatfahrzeuge den Zugang zur Bushaltestelle blockieren. Im letzteren Beispiel kann mit Hilfe der Polizei schnell Abhilfe geschaffen werden.

Fazit:

Die Aufsicht von Lehrpersonen auch bei schulnahen Bushaltestellen ist Teil des Berufsauftrages und somit Bestandteil der Jahresarbeitszeit. Lehrpersonen müssen keine lückenlose Aufsicht an Bushaltestellen vornehmen. Verlangt wird eine regelmässige Kontrolle in Form von Stichproben. Lehrpersonen sind jedoch verpflichtet, präventiv auf Gefahren zu reagieren. Zu Beginn eines Schuljahres kann es unter Umständen notwendig sein, bei Ankunft oder Abfahrt täglich präsent zu sein, bis die Lernenden die von der Schule verlangten Verhaltensregeln (Warteraum, Verhalten, Einsteigeregeln, z.B. kleine Kinder zuerst) verinnerlicht haben. Lehrpersonen müssen aktiv einschreiten, wenn Gefahr für die Lernenden besteht. Dies dürfte vor allem bei Verhaltensproblemen, verursacht durch einzelne Lernende, der Fall sein oder bei schwierigen Verkehrsproblemen, wie besetzte Warteräume durch Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto von der Schule abholen.

Ob und in welcher Form Lehrpersonen für diesen Aufwand entschädigt werden ist nicht Teil der Aufsichtspflicht. Plotke weist darauf hin, dass Lehrpersonen verpflichtet werden können solche Transporte zu begleiten. Eine solche Pflicht geht meines Erachtens über den eigentlichen Berufsauftrag sowohl inhaltlich als auch zeitlich hinaus. Bei einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand bestünde gemäss § 357 Abs. 1 GAV¹² die Möglichkeit, diesen Aufwand mittels einer Stundenreduktion abzugelten. Eine Ausnahme ist jedoch die Begleitung von Kindern mit starker Sonderschulbedürftigkeit, welche eine Sonderschule oder eine heilpädagogische Schule besuchen. Hier ist eine Begleitung zwingend, respektive ein spezieller Schulbus hat zu fahren.

b) Kann von Lehrpersonen verlangt werden, dass sie bei der Platzierung und dem Anschnallen von Kindern im Bus behilflich sind?

Ein Ziel in der Erziehung von Kindern ist deren Förderung der Selbständigkeit. Grundsätzlich sollten Kinder der ersten Klasse fähig sein, sich selber anzuschnallen. Gerade Kinder im Kindergartenalter oder Kinder die kaum mit Privatfahrzeugen fahren, dürften zu Beginn erhebliche Mühe haben sich selber an- und abzuschnallen. Diese Kinder benötigen zum Erlernen dieser Fertigkeit einer Hilfestellung, z.B. durch die Möglichkeit an einem Modell im Kindergarten zu üben. Zumindest zu Beginn des Schuljahres haben diese Kinder einen Anspruch auf Unterstützung beim An- und Abschnallen. Diese Aufgabe kommt jedoch nicht dem Chauffeur zu. Von ihm kann nicht verlangt werden, dass er bei jeder Haltestelle seinen Fahrersitz verlässt. Für die Haltestelle in der Nähe des Wohnortes sind die Eltern verantwortlich. Die Haltestelle in Schulnähe fällt in die Verantwortung des Schulträgers. In der Praxis dürfte es kaum möglich sein, dass an beiden Orten eine erwachsene Person wartet und hilft. Zumindest zu Beginn des Schuljahres ist eine Begleitung einer erwachsenen Person hilfreich, z.B. Zivildienstleistender, rüstiger Rentner oder

ähnliches. In einem sehr begrenzten Umfang könnte auch ein Götti-System unter den Kindern möglich sein. Hier gilt jedoch wieder, dass die älteren Kinder keine Mitverantwortung tragen, wenn sie ihren Auftrag vergessen oder nicht korrekt erfüllen. Zu bedenken ist, dass auch ältere Kinder aus verschiedenen Gründen einmal fehlen und so ihren Auftrag nicht wahrnehmen könnten. Problematisch dürfte es zudem sein, älteren Kindern diese moralische Verantwortung zu übertragen. Gerade diese Kinder dürften sich Vorwürfe machen, wenn sie das Anschnallen ihres Patenkindes vergessen haben und es geschieht ein Unfall. Gleiches gilt, wenn sie am fraglichen Tag nicht im Bus waren.

Fazit:

Von Lehrpersonen kann lediglich an schulnahen Haltestelle verlangt werden, dass sie bei der Platzierung und dem an- oder abschnallen der Kinder helfen.

c) Kann die Aufsicht auf dem Schulareal oder der Haltestation in der Nähe der Schule an mündige Drittpersonen oder unmündige Jugendliche delegiert werden?

Grundsätzlich nein, da die Aufsichtspflicht zum Berufsauftrag der Lehrpersonen gehört und nicht delegiert werden kann. Die Ausführungen in Punkt 1d haben auch hier volle Gültigkeit.

Für Fragen oder bei Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

fachstelle schulrecht gmbh

Peter Hofmann

¹ Jürg Raschle, Schulrecht der Volksschule im Kanton St.Gallen, ein Leitfaden, Lehrmittelverlag St.Gallen, zweite überarbeitete und erweiterte Auflage, April 2008.

²Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, Haupt Verlag, 2. Vollständig überarbeitete und stark erweiterte Auflage, Juli 2003.

³ Bundesgesetz über die Personenbeförderung (SR 745.1)

Art. 42 Haftung des Unternehmens bei dienstlichen Verrichtungen

Das Unternehmen haftet für den Schaden, den Personen, die es für den Transport einsetzt, bei ihren dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als solche Personen gelten auch Transportbeauftragte und ihre Angestellten.

⁴ Thomas Böhm, Aufsicht und Haftung in der Schule, Schulrechtlicher Leitfaden, Link Luchterhand, 3. Überarbeitete Auflage, November 2007.

⁵ Volksschulgesetz Kanton Solothurn (VSG) (BGS 413.111)

§ 60 Pflichten der Lehrer VSG

a) Grundsatz

1 Der Lehrer soll bestrebt sein, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihm anvertrauten Kinder zu verbinden.

2 Er vermittelt den Schülern nach bestem Wissen und Gewissen die der Stufe gemässen Kenntnisse und Fertigkeiten, wobei er den unterschiedlichen Begabungen Rechnung trägt.

3 Er pflegt die Verbindung zwischen Schule und Elternhaus.

4 Der Pflichtenkreis der Lehrer wird im einzelnen durch die Schulgesetzgebung, die darauf beruhenden Regelungen und die im Bildungsplan festgesetzten Unterrichtsziele bestimmt.

⁶ Verantwortlichkeitsgesetz (VG) (BGS 124.21)

§ 1 Geltungsbereich VG

1 Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen alle Personen, denen die Ausübung eines öffentlichen Amtes des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts übertragen ist, nämlich:

a) die Behörden, Beamten, Angestellten und Arbeiter;

b) alle übrigen Arbeitskräfte, auch wenn sie nur nebenamtlich, provisorisch

§ 2 Haftung des Gemeinwesens (VG)

1 Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt.

GS

⁷ Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und dem Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn.

§ 341. Auftrag der Lehrpersonen mit Vollpensum GAV

Der Auftrag der Lehrpersonen ist ganzheitlich zu verstehen. Den Rahmen bilden der GAV sowie das Volksschulgesetz und dessen Vollzugserlasse, wie insbesondere der Lehrplan für die Volksschule. Der Auftrag gliedert sich in folgende Tätigkeitsbereiche:

a) Unterricht und Erziehung: Erteilung von Unterricht gemäss Lehrplan,

Unterstützung der Eltern in der Erziehung, Vorbereitung und Auswertung

des Unterrichts, Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen, Wahrnehmung und Erfassung der Schülerpersönlichkeit, Beurteilung und Beratung der Schüler und Schülerinnen;

b) Gestaltung des Schullebens: Planung, Organisation und Durchführung von Schulanlässen, Zusammenarbeit im Kollegium und Mitwirkung im Umfeld der Schule;

c) Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Aufsichtsbehörden und mit Spezialdiensten der Schule;

d) Schulentwicklung: Förderung der Schulqualität, Arbeit am Schulprofil, Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Schule, regionale Zusammenarbeit, Öffentlichkeit;

e) Fortbildung in allen erwähnten Tätigkeitsbereichen, persönliche Fortbildung;

f) Übernahme von besonderen Aufgaben im Bereich der Schule (mit Ausnahme der Schulleitung) in Absprache mit der Schulleitung, mit dem Schulvorsteher oder der Schulvorsteherin oder mit der Schulkommission.

⁸ § 350. Gesamtarbeitszeit GAV

1 Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen mit Vollpensum entspricht grundsätzlich jener der vollamtlichen Arbeitnehmenden des Kantons in einer Kaderposition. Die Wochenarbeitszeit der Lehrpersonen wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.

2 Die Arbeitszeit gliedert sich in

a) Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;

b) weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung wie Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgespräche, Material- und EDV Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schul- und Sportanlässen, Gespräche mit den Spezialdiensten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende usw.;

c) Arbeit ohne Präsenzverpflichtung wie Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung usw.

⁹ § 358. Präsenzzeit GAV

1 Die Lehrkräfte stehen der Schule grundsätzlich während der ordentlichen Unterrichtszeiten, das heisst, von Montag bis Samstag beziehungsweise von Montag bis Freitag zur Verfügung.

2 Es besteht kein Anspruch auf einen persönlichen Lektionsplan, der bestimmte freie Tage, Halbtage oder lückenlos zusammenhängende Unterrichtsblöcke vorsieht.

3 Arbeiten nach § 350 Absatz 2 Buchstabe b GAV können im Bedarfsfall auch ausserhalb der Unterrichtszeiten einschliesslich Samstag angesetzt werden.

¹⁰ Peter Hofmann, in *Arbeitszeit = meine Zeit*, ein Handbuch zum Umgang mit Arbeitszeit und -belastungen für Lehrerinnen und Lehrer, Verlag LCH, 1. Auflage 2012.

¹¹ Peter Hofmann, *Recht handeln – Recht haben*, ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer, Verlag LCH, 1. Auflage 2010.

¹² § 357. Reduktion des Unterrichtpensums ohne Lohnkürzung GAV

1 Das Unterrichtpensum kann reduziert werden:

- a) aus gesundheitlichen Gründen;
- b) für die Schaffung von Lehrmitteln;
- c) für besondere Aufgaben der Schule oder des Kantons.